



Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

erlassen am 5. November 2019, in Vollzug seit

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ folgendes Reglement:

I. RESERVE UNTERHALT- UND ERNEUERUNGSARBEITEN

Art. 1

Grundsatz

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2

Einlage in die Reserve

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen werden jährlich 1,0 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

Art. 3

Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Gebäude im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4

Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

II. RESERVE AUSGLEICH WERTSCHWANKUNGEN

Art. 5

Grundsatz

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens

¹ sGS 151.2

Art. 6

Einlage in die Reserve In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Art. 7

Bestand der Reserve Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Art. 8

Entnahme aus der Reserve Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9

Erstmalige Einlage Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen wird bei der Einführung aus der Neubewertungsreserve Finanzvermögen, welche im Zuge der Umsetzung von RMSG per 1. Januar 2019 ausgewiesen wird, soweit möglich bis zur maximalen Höhe nach Art. 7 geöffnet.

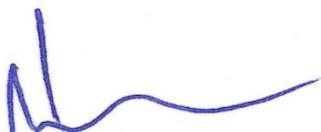
Art. 10

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 5. November 2019

Gemeinderat Goldach



Dominik Gemperli
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendums unterstellt vom xxx bis xxx